

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Jever

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 27/14

30.01.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft
soll versteigert werden am:

**Dienstag, 23. April 2024, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Jever,
Schloßstraße 1 - 2, 26441 Jever, Saal 2**

das in dem Grundbuch von Schortens Blatt 12065 unter laufender Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Schortens	27	12	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Theilesweg westlich von Theilesweg	9252

(Landwirtschaftliche Nutzfläche mit Grünlandcharakter: Das Grundstück ist straßenseitig sowie im hinteren Grundstücksbereich überwiegend mit Bäumen bewachsen. Gemäß den Angaben des Liegenschaftskatasters beträgt die Gehölzfläche 6.049 qm. Die übrige Fläche mit einer Größe von 3.203 qm ist als Grünlandfläche ausgewiesen. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem drei Holzschuppen sowie zwei abgestellte Wohnwagen, Sperrmüll und weiterer Unrat.)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.01.2015 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 18.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Harms
Rechtspflegerin